

Stadtverwaltung Hilden . Postfach 100880 . 40708 Hilden

Tiefbau- und Grünflächenamt

Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Datum 31.03.2026
Auskunft erteilt
Zimmer
Telefon 02103 / 72-
Fax 02103 / 72-
E-Mail
Aktenzeichen

Öffnungszeiten
Mo und Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Di und Mi 8:00 - 16:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr

Buslinien 781, 783, 784
Haltestelle Am Rathaus

Hochdahler Straße

hier: verkehrliche Anordnung

Bezug: Tempo 30 Anordnung

Anlage: Luftbild, Grundlagenvermerk

gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordne ich hiermit für die Hochdahler Straße die Aufstellung der folgenden Verkehrszeichen an:

Für die Abschnitte 1 „Kreuzung Berliner Straße bis Kreuzung Hochdahler Straße 53“ und 3 Hochdahler Str. 233 bis Einmündung Richard-Wagner-Straße:

- **VZ 274-30** (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)

Für den Abschnitt 2 „Kreuzung Hochdahler Straße 53 bis Hochdahler Str. 233“:

- **VZ 274-30** (Zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
- **ZZ 1000-21** (Zusatzzeichen „Lärmschutz“)

Begründung:

Die Begründung dieser straßenverkehrsrechtlichen Anordnung wird durch den beigefügten Grundlagenvermerk ergänzt. Der Grundlagenvermerk ist wesentlicher Bestandteil dieser Begründung (§ 39 VwVfG). Er enthält die für sämtliche Anordnungen maßgeblichen allgemeinen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, insbesondere die Prüfung möglicher Handlungsalternativen, die Ausübung des Ermessens sowie die allgemeine Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die nachfolgende Begründung beschränkt sich daher auf die straßen- und abschnittsbezogenen Besonderheiten. Grundlagenvermerk und Einzelbegründung bilden zusammen die vollständige Begründung dieser Anordnung.

Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Konto 34 300 566 BLZ 334 500 00
IBAN DE75 3345 0000 0034 3005 66
BIC WELADED1VEL

Die nachfolgend dargestellten straßenbezogenen Besonderheiten rechtfertigen die konkrete räumliche Ausgestaltung der Anordnung und die Einteilung in drei Streckenabschnitte.

Die Hochdahler Straße ist in den benannten Straßenabschnitten eine örtliche Vorfahrtstraße, die mit dem Verkehrszeichen 306 gekennzeichnet ist. Sie ist Teil des Hauptstraßennetzes der Stadt Hilden, besitzt aber hinsichtlich des motorisierten Individualverkehrs (MIV) nur eine örtliche Bedeutung als Verbindung zwischen der Hildener Innenstadt und der L403 mit ihrer Anbindung an die A46.

Bei der Bestandsanalyse zum Mobilitätskonzept wurde auf Grundlage von Verkehrszählungen in 2022 ermittelt, dass die Hochdahler Straße einen Kfz-Verkehr im Abschnitt von Berliner Straße bis Einmündung Mozartstraße von rund 14.400 Kfz/24h, im in Fahrtrichtung Norden folgenden Abschnitt bis Einmündung Beethovenstraße von rund 13.160 Kfz/24h und im weiteren bis zur Einmündung Richard-Wagner-Straße von 12.210 Kfz/24h aufweist.

Übergeordnete verkehrliche Situation (Radvorrangroute)

Die Hochdahler Straße ist Bestandteil des überörtlichen Radverkehrsnetzes und als Radvorrangroute des Kreises Mettmann ausgewiesen. Die verkehrstechnische Überprüfung hat ergeben, dass aufgrund der baulich vorhandenen Straßenquerschnitte in den benannten Straßenabschnitten die erforderlichen Sicherheitsabstände und Mindestbreiten für den Radverkehr nicht durchgehend vorgehalten werden können. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO) ist auf diesem Streckenzug ein besonderes Schutzbedürfnis gegeben, welches eine Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus maßgeblich stützt.

Im Detail gliedert sich die Anordnung in folgende drei Abschnitte:

Abschnitt 1: Kreuzung Berliner Straße bis Kreuzung Hochdahler Straße 53

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich wird maßgeblich aus Gründen des Lärmschutzes ganztägig auf 30 km/h reduziert. Die aktuellen schalltechnischen Berechnungen (vgl. schalltechnisches Gutachten, 250929 BSI za 231329 Seite 26-31 Anlage A4-1 bis A4-6) weisen auch im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr aus. Damit wird die verfassungsrechtlich relevante Schwelle zur Gesundheitsgefahr tagsüber tangiert oder überschritten. Somit liegen die tatsächlichen Voraussetzungen vor, die die Ausweitung der bereits bestehenden nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Tageszeitraum rechtfertigen. Zur Abwendung dieser gesundheitlichen Gefahren und in konsequenter Umsetzung des aktuellen Lärmaktionsplans ist deshalb die Ausweitung auf eine ganztägige Reduzierung der Geschwindigkeit (ausgewiesen mit ZZ 1000-21) geboten. Die Anordnung unterstützt zudem einen gleichmäßigen Verkehrsablauf und ein homogenes, sicheres Fahrverhalten vor der Einfahrt in den hochbelasteten Bereich des Abschnitts 2 bzw. der Ausfahrt bis zur Berliner Straße.

Abschnitt 2: Kreuzung Hochdahler Straße 53 bis Hochdahler Str. 233

In diesem Abschnitt ist aus Gründen des Lärmschutzes bereits eine nächtliche Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h etabliert. Die aktuellen schalltechnischen Berechnungen (vgl. Schalltechnisches Gutachten, 250929 BSI za 231329 Seite 26-31 Anlage A4-1 bis A4-6) weisen jedoch auch im Tagzeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr) Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr aus. Damit

wird die verfassungsrechtlich relevante Schwelle zur Gesundheitsgefahr auch in diesem Abschnitt tagsüber tangiert oder überschritten. Somit liegen hier ebenfalls die tatsächlichen Voraussetzungen vor, die die Ausweitung der bereits bestehenden nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf den Tageszeitraum rechtfertigen. Zur Abwendung dieser gesundheitlichen Gefahren und in konsequenter Umsetzung des aktuellen Lärmaktionsplans ist deshalb die Ausweitung auf eine ganztägige Reduzierung der Geschwindigkeit (ausgewiesen mit ZZ 1000-21) geboten.

Abschnitt 3: Hochdahler Str. 233 bis Einmündung Richard-Wagner-Straße

Auch für diesen ca. 370m langen Bereich ergibt sich aus den aktuellen Berechnungen die Notwendigkeit einer ganztägigen Geschwindigkeitsreduzierung aus Gründen des Lärmschutzes (vgl. schalltechnisches Gutachten, 260709 BSI za 231329 Seite 19-24 Anlage A3-1 bis A3-6). Flankierend wird dieser Bereich für ca. 170 Meter ebenfalls im Sinne des Lückenschlusses angeordnet, um ein erneutes Beschleunigen nach dem Lärmschutzbereich und vor der Einmündung Richard-Wagner-Straße zu unterbinden. Zudem greift hier insbesondere die eingangs erwähnte Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit auf der Radvorrangroute zu verbessern. Die ganztägige Geschwindigkeitsreduzierung gleicht den zwar optisch vergrößerten, aber weiterhin defizitären Straßenquerschnitt aus und schützt den Radverkehr in diesem neuralgischen Abschnitt effektiv vor Gefährdungen durch überholende Kraftfahrzeuge. Ab der Einmündung der Richard-Wagner-Straße werden die Radfahrenden auf baulich von der Fahrbahn getrennte Radwege geführt, so dass erst ab hier eine gesicherte Verbindung an das regionale Fahrradnetz besteht.

Ermessensausübung Die erforderliche Abwägung zwischen dem Schutzinteresse der Anwohner (Ausweitung des bestehenden Lärmschutzes auf 24 Stunden), der Sicherheit ungeschützter Verkehrsteilnehmer (Radverkehr) und den Belangen des fließenden Verkehrs (Leichtigkeit des Verkehrs) wurde pflichtgemäß vorgenommen.

Besondere straßenbezogene Gesichtspunkte, die eine von den im Grundlagenvermerk dargestellten Ermessenserwägungen abweichende Entscheidung erfordern würden, liegen nicht vor.

Im Auftrag

Durchgeführt am: